Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1069

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Friedrich Thielen, Bremen-Schönebeck, Adolf von Thadden, Hannover, und 15 weiterer Mitglieder und Wähler der NPD

Bevollmächtigter: RA Dr. Wolfgang Kaden, Göttingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 25/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. h. c. Güde

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 28. Oktober 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. h. c. Güde**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51



Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 25/65 — des Friedrich Thielen, Bremen-Schönebeck, Adolf von Thadden, Hannover, und 15 weiterer Mitglieder und Wähler der NPD

Bevollmächtigter: RA Dr. Wolfgang Kaden, Göttingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

A.

Die Einspruchsführer haben mit Schriftsatz des von ihnen bevollmächtigten Rechtsanwalts Dr. Wolfgang Kaden am 2. November 1965 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 eingelegt.

Die Einspruchsführer sind Mitglieder und Wähler der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD). Die NPD wurde am 28. November 1964 gegründet. Sie wurde am 12. August 1965 vom Bundeswahlausschuß zur Teilnahme an der Bundestagswahl zugelassen. In 247 Wahlkreisen und allen Ländern der Bundesrepublik hatte sie das Erfordernis der Unterschriften für ihre Wahlvorschläge erfüllt und eigene Kandidaten aufgestellt.

Die NPD konnte bei der Bundestagswahl 1965 kein Direktmandat erwerben. Sie erhielt im Wahlgebiet 2 % der abgegebenen Zweitstimmen; der Prozentsatz in den einzelnen Ländern schwankt zwischen 1,1 und 2,7 %.

I. Die Einspruchsführer stützen ihren Einspruch einmal darauf, daß im Haushaltsjahr 1965 — wie auch bereits im Haushaltsjahr 1964 — sowohl im Bundeshaushaltsplan (Titel 06 02/612 und 02 01/301) als auch in den Haushaltsplänen der Länder Haushaltsmittel für die im Bundestag bzw. in den betreffenden Landtagen vertretenen Parteien, und nur für diese — unter Ausschluß aller übrigen Parteien — bereitgestellt worden sind.

Im Titel 06 02/612 des Bundeshaushaltsplans wurde für die im Bundestag vertretenen Parteien — und nur für diese — ein Betrag von 38 Millionen DM für deren Aufgaben nach Artikel 21 des Grundgesetzes bereitgestellt.

Die Einspruchsführer tragen dazu vor, daß die Mittel aus Bundes- und Länderhaushalten — ohne Einbeziehung der Mittel aus dem Bundeshaushaltsplan Titel 02 01/301 — bei der CDU/CSU mit rd. 22,95 Millionen DM, rd. 72 % von deren Gesamtausgaben nach dem Stand von 1963 deckten, daß bei der SPD der Zuschuß aus Haushaltsmitteln von rd. 16,75 Millionen DM rd. 63 % der Ausgaben dieser Partei deckten, und daß bei der FDP der Zuschuß in Höhe von rd. 7,19 Millionen DM das Ausgabevolumen von 1963 um rd. 0,24 Millionen DM übersteige.

Die Einspruchsführer sehen in der Bereitstellung von Haushaltsmitteln ausschließlich für die im Bundestag bzw. den Landtagen vertretenen Parteien einen Verstoß gegen Artikel 38 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 21 des Grundgesetzes.

Die Einspruchsführer führen aus, die NPD sei nicht in der Lage gewesen, die ihr zuteil gewordene Benachteiligung auch nur annähernd durch Selbstfinanzierung — Mitgliederbeiträge, private Spenden und Tellersammlungen in Wahlveranstaltungen — auszugleichen. Die Beschränkung der Sammlungstätigkeit auf einen Zeitraum von 3½ Monaten vor der Wahl habe es jeder nicht im Bundestag vertretenen Partei unmöglich gemacht, die für einen Bundestagswahlkampf erforderlichen Mittel aufzubringen. So habe es der NPD in den 3½ Monaten vor der Wahl trotz äußerster Anstrengungen nicht gelingen können, die finanziellen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Wahlkampf zu schaffen und mit der aufwendigen Wahlpropaganda der Bundestagsparteien zu konkurrieren. Ihre Anträge, bereits zu einem früheren Zeitpunkt Sammlungen und Spendenaufrufe zu genehmigen, seien mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 27. Januar 1965 — Az. VIB 4 — 641 260/3 — und des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 18. März 1965 zurückgewiesen worden.

II. Die Einspruchsführer tragen zur Begründung ihres Einspruchs weiter vor, daß neben den im Bundeshaushalt ausgewiesenen Zuschüssen an alle im Bundestag vertretenen Parteien — und nur an diese — weitere Haushaltsmittel mittelbar oder unmittelbar den an der Bundesregierung beteiligten Parteien zugeflossen seien. Die im Haushaltsplan der Bundesregierung zur Darstellung ihrer Politik nach innen und außen und zur Information darüber bereitgestellten Mittel würden in der Praxis zum überwiegenden Teil für reine Parteiwerbung eingesetzt. Die versteckte Finanzierung der Regierungsparteien — wegen der schwierigen Abgrenzung nur schwer

parlamentarischer Kontrolle zugänglich — geschehe auf folgende Weise:

1. Durch die dem Bundeskanzler und den einzelnen Bundesministern für „allgemeine Informationsarbeit" zur Verfügung stehenden Mittel,

2. durch die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung betriebene Meinungsbildung im Sinne der parteipolitischen Vorstellungen der Bundesregierung,

3. durch die besondere Gestaltung des Informationsmaterials sowohl der einzelnen Bundesminister wie des Presse- und Informationsamtes, so daß es für die werbende Arbeit der die Bundesregierung tragenden politischen Parteien unmittelbar verwendet werden könne, wodurch diese Parteien Geldmittel einsparten, die sie deshalb anderweitig zur Durchsetzung ihrer politischen Zielvorstellungen einsetzen könnten.

Die Inanspruchnahme des Regierungsapparates und der der Regierung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Zwecke der Regierungsparteien habe sich vor allem auf dem Sektor der sogenannten Öffentlichkeitsarbeit vollzogen:

1. Anzeigeaktionen der Bundesregierung in den Tageszeitungen und in mehreren Wochenzeitungen hätten sich inhaltlich als Wahlpropaganda für die Regierungsparteien dargestellt. Dies gelte vor allem für die Anzeigenserie „Mitbürger fragen — der Kanzler antwortet", die ausschließlich der Selbstdarstellung des Spitzenkandidaten der CDU, Prof. Erhard, gedient habe, sowie für die Anzeigenserie

   a) des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung,

   b) des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit,

   c) des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung.

2. Die Filmwerbung der Bundesregierung sei ebenfalls in den Dienst der Wahlpropaganda gestellt worden, so z. B. mit den Filmen „Ludwig Erhard, Portrait eines Staatsmannes", „Eine Königin in Deutschland" und dem Werbefilm „Eigentum für alle", alle hergestellt im Auftrage und auf Kosten des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung.

3. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung habe die Presse zugunsten der Regierungsparteien beeinflußt durch

   a) die Vergabe von Materndiensten für die Provinzpresse,

   b) die Herausgabe bzw. Finanzierung von Informations- und Artikeldiensten, die „aktuelle Beiträge aus Bonn" „XX Informationen" und „Bonner Mittwochsdienst",

   c) die kostenlose Versendung von Propagandamaterial über den CDU-Spitzenkandidaten an die Lokalpresse im Einzugsgebiet der Wahlreisen Prof. Erhards.

4. Das Material des Bundespresseamtes und einzelner Bundesministerien sei den CDU/CSU-Bundestagkandidaten und den Parteigeschäftsstellen zur Wahlwerbung zur Verfügung gestellt worden.

5. Auch seien sonstige, der Regierung zur Verfügung stehende Möglichkeiten, zugunsten parteipolitischer Interessen eingesetzt worden. Beispiel dafür seien der Wahlbrief des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen, Dr. Erich Mende (FDP), die Verkuppelung von Wahlreisen des Bundesministers Dr. Mende mit Förderungsmaßnahmen im Zonenrandgebiet und das Auftreten des Bundesverteidigungsministers von Hassel bei Wahlveranstaltungen in Begleitung eines Offiziersstabes, wobei die Bundeswehr Hubschrauber und Kraftfahrzeuge zur Verfügung gestellt habe.

   Die Einspruchsführer sind der Auffassung, eine derartige Inanspruchnahme des Regierungsapparates und der dafür aufgewandten öffentlichen Mittel durch die CDU/CSU und FDP benachteilige vor allem neue Parteien, wie die NPD, die nicht einmal an der öffentlichen Parteienfinanzierung beteiligt seien.

III. Die Einspruchsführer gründen ihren Einspruch ferner auf die Bereitstellung und Verteilung der Sendezeiten im Fernsehen durch die Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF). Die ARD und das ZDF hätten den an der Bundestagswahl beteiligten Parteien folgende Sendezeiten eingeräumt:

	ARD		ZDF	
CDU	neunmal	45 Min.	neunmal	45 Min.
SPD	neunmal	45 Min.	neunmal	45 Min.
FDP	dreimal	15 Min.	dreimal	15 Min.
CSU	zweimal	10 Min.	dreimal	15 Min.
NPD	einmal	5 Min.	einmal	$2^1/_2$ Min.

Die Einspruchsführer sind der Ansicht, daß die NPD bei der Zuteilung der Sendezeiten nicht angemessen berücksichtigt worden sei. Die ihr zugeteilte Sendezeit habe es ihr nicht ermöglicht, ihr Programm zu entwickeln und zu allen aktuellen Fragen Stellung zu nehmen. Sie sehen eine Benachteiligung der NPD auch darin, daß diese Partei, anders als die übrigen Par-

teien, nur einmal im Laufe des Wahlkampfes — und dies nicht auf dem Höhepunkt des Wahlkampfes, sondern bereits am 30. August — Gelegenheit erhalten habe, das Fernsehpublikum anzusprechen. Die Auswahl der Sendetermine durch ARD und ZDF hätten dazu geführt, daß die im Bundestag vertretenen Parteien das letzte Wort erhielten. Es sei der NPD daher auch nicht möglich gewesen, unwahre Behauptungen über ihre Finanzierung und ihre politischen Zielvorstellungen zurückzuweisen.

Die Einspruchsführer sehen eine Benachteiligung der NPD auch darin, daß der lediglich im Lande Bayern mit einer Landesliste auftretenden CSU auch für alle übrigen Bundesländer die doppelte Sendezeit, gemessen an der der NPD, eingeräumt worden sei. Außerdem seien auch außerhalb der den Parteien zugebilligten Sendezeiten fast allabendlich die führenden Sprecher der im Bundestag vertretenen Parteien in redaktionellen Sendungen — wie Pressekonferenzen, Zwiegesprächen und Forumsdiskussionen — zu Wort gekommen. Demgegenüber habe in keinem einzigen Falle ein Sprecher der NPD vor der Wahl Gelegenheit erhalten, sich an Forumsdiskussionen und dergleichen zu beteiligen.

Das Vorgehen der ARD und des ZDF beruht nach Auffassung der Einspruchsführer auf willkürlichen und sachfremden Erwägungen. Sowohl die ARD als auch das ZDF hätten es abgelehnt, einen Vertreter der NPD zu den Programmbesprechungen mit den Parteien einzuladen.

Beide Anstalten hätten sich trotz mehrfacher Aufforderung geweigert, der NPD mitzuteilen, nach welchen Gesichtspunkten die Aufschlüsselung der Sendezeiten vorgenommen worden sei.

Aus den auf Anfrage des Wahlprüfungsausschusses eingegangenen Mitteilungen des Westdeutschen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens ergibt sich, daß die von den Einspruchsführern behaupteten Sendezeiten nicht zutreffen. Vielmehr ergibt sich aus den genannten Mitteilungen, daß die im Bundestag vertretenen Parteien insgesamt folgende Sendezeiten zugeteilt erhielten:

	ARD	ZDF
CDU	45 Minuten	45 Minuten
SPD	45 Minuten	45 Minuten
FDP	15 Minuten	15 Minuten
CSU	10 Minuten	15 Minuten.

Den nicht im Bundestag vertretenen Parteien wurde nach Auskunft des Westdeutschen Rundfunks eine Sendezeit von jeweils 5 Minuten eingeräumt, wenn sie in mindestens $^2/_3$ aller Wahlkreise eigene Kandidaten aufgestellt hätten. Das Zweite Deutsche Fernsehen hat mitgeteilt, der NPD, DFU, AUD, CVP, UAP und FSU seien jeweils 2,5 Minuten Sendezeit zugeteilt worden.

Den Parteien wurde vom Zweiten Deutschen Fernsehen mitgeteilt, wieviel Sendezeit ihnen zur Verfügung gestellt werde. Dabei wurde darauf hingewiesen, auf Grund der Erfahrungen des ZDF sei eine wirksame Wahlpropaganda bereits innerhalb einer Zeit von $2^1/_2$ Minuten möglich.

Aus diesem Grunde seien die einzelnen Wahlsendungen auf $2^1/_2$ Minuten zu begrenzen, wobei jedoch $2 \times 2^1/_2$ Minuten aneinandergereiht werden konnten.

Einen formellen Widerspruch gegen die Entscheidung der Anstalt hat jedoch nach Angaben des ZDF lediglich die Deutsche Friedens-Union eingelegt.

IV. Zur Begründung ihres Einspruchs rügen die Einspruchsführer ferner die Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Parteien, Wählergruppen und Bewerber sowohl im Wahlverfahren, als auch im Wahlkampf durch die Exekutive zum Nachteil der NPD. Im einzelnen führen sie dazu an:

1. In mehreren Wahlversammlungen der NPD, so z. B. in Burgdorf, hätten Polizeibeamte gegenüber der Versammlungsleitung geltend gemacht, Spendenaufrufe für Tellersammlungen seien unzulässig; falls trotzdem zur Sammlung aufgefordert werden sollte, würden die Sammelergebnisse beschlagnahmt.

   Der Regierungspräsident von Lüneburg hat dazu auf Anfrage des Ausschusses mitgeteilt, der Versammlungsleiter der genannten NPD-Versammlung sei darauf hingewiesen worden, daß Tellersammlungen nach dem Sammlungsgesetz ohne Genehmigung der zuständigen Behörden nicht durchgeführt werden dürften. Der zuständige Beamte habe sich dabei auf einen Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 21. Juli 1953 — I/4 — 120.512 — berufen. Mit Erlaß vom 3. Mai 1965 — II/1 (d) — 120.510 — 11/65 — habe der Niedersächsische Minister des Innern mitgeteilt, die Konferenz der Innenminister der Bundesländer habe inzwischen festgestellt, daß Tellersammlungen der politischen Parteien bei Parteiveranstaltungen allgemein genehmigungsfrei seien.

   Ergänzend teilt der Regierungspräsident mit, im Anschluß an die öffentliche Versammlung am 1. April 1965 habe eine Gründungsversammlung der NPD stattgefunden, bei der eine Spendenliste herumgereicht worden sei, in die 136 DM eingezeichnet worden seien.

2. Die Stadtverwaltung von Wuppertal habe der NPD jeden Anteil an den für die Wahlwerbung der Parteien aufgestellten Plakatflächen verweigert.

   Der Oberstadtdirektor der Stadt Wuppertal hat dazu auf Anfrage des Ausschusses mitgeteilt, die Stadt Wuppertal habe beschlossen, daß die Plakatierung für die Bundestagswahl nur der Reklamegesellschaft „Industriegebiet mbH" (Regi) und anderen Gesellschaften an den zur Zeit vorhandenen Plakatflächen bzw. den von der Regi aufgestellten Dreikantsäulen gestattet werde. Für die Verteilung auf die einzelnen Parteien wurde folgender Schlüssel vereinbart:

   a) Großtafeln

      je 25 % auf die im Bundestag vertretenen Parteien (CDU, SPD, FDP), die restlichen 25 % auf die übrigen Parteien

      (es kandidieren DFU zul. 3,2 % Stimmen
FSU zul. 1,8 % Stimmen
NPD zul. 0,8 % Stimmen
AUD zul. 0,1 % Stimmen).

      Auf diese entfallen somit 800 Bogen DIN A 1, so daß jede Splitterpartei Raum für 200 Bogen zur Verfügung hat.

   b) Dreikantsäulen

      zu gleichen Teilen auf die im Bundestag vertretenen Parteien.

      Die Beklebung sämtlicher Flächen erfolgt durch die Regi. Sie ist nicht den Parteien überlassen. Sie haben sich mit der Regi in Verbindung zu setzen und können dort ihre Plakate abgeben. Die Aktion wird etwa um den 20. August 1965 beginnen.

   Den Vertretern der genannten vier kleinen Parteien sei diese Regelung in einer Besprechung beim Ordnungsamt mitgeteilt und erläutert worden. Die NPD habe sich später schriftlich darüber beklagt, daß ihr nicht im selben Umfang wie den großen Parteien Anschlagmöglichkeiten zur Verfügung gestellt worden seien. Abschließend heißt es in der Antwort des Oberstadtdirektors, die NPD habe von Anfang an in erheblichem Umfang wild plakatiert. Sie habe u. a. nicht nur Plakate der übrigen Parteien, sondern auch die der Wirtschaftswerbung auf den Anschlagtafeln der Regi überklebt.

3. Die Stadtverwaltungen von Hamburg, Köln und Celle hätten sich geweigert, der NPD für Wahlveranstaltungen städtische Säle oder Schulräume zur Verfügung zu stellen. Andere Parteien hätten demgegenüber die Erlaubnis erhalten, in städtischen Räumen Wahlversammlungen abzuhalten. Die Einspruchsführer meinen, derartige Vorkommnisse seien als sogenannte Saalabtreibung unzulässig und verfassungswidrig.

   Auf Anfrage des Ausschusses hat die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg mitgeteilt, von Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg seien der NPD für den Bundestagswahlkampf staatliche Säle oder Schulräume nicht verweigert worden. Lediglich in zwei Fällen habe die NPD darum gebeten, ihr einen Raum zur Benutzung zu überlassen, über den die Freie und Hansestadt Hamburg zu verfügen habe. In beiden Fällen sei dieser Bitte entsprochen worden. So habe die NPD am 25. August 1965 den großen Saal des Helmsmuseums in Harburg und am 14. September 1965 die Friedrich-Ebert-Halle im selben Stadtbezirk benutzen können.

   Hierzu tragen die Einspruchsführer vor, die von ihnen gewünschte Ernst-Merck-Halle und der kleinere Saal von Planten un Blomen sei ihnen trotz mehrfacher Bemühungen nicht zur Verfügung gestellt worden. Es sei zwar richtig, daß diese Säle nicht der Verfügungsgewalt der Freien und Hansestadt Hamburg unterlägen, die Pächter hätten sich jedoch unter Berufung auf den Innensenator der Freien und Hansestadt Hamburg geweigert, die Säle zur Verfügung zu stellen.

   Auf Anforderung des Ausschusses hat der Oberstadtdirektor der Stadt Köln ein Urteil und einen Beschluß über einen Rechtsstreit übersandt. Aus diesen ergibt sich, daß es wegen der Nichtzurverfügungstellung von Sälen für Veranstaltungen der NPD zwischen der NPD und der Stadt Köln zu einem Rechtsstreit kam.

   In diesem wurde der Stadt Köln in erster Instanz im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die Genehmigung zu einem Überlassungsvertrag zwischen der NPD und den jeweiligen Pächtern der Gaststätte Flora bzw. der Stadthalle Mülheim für Wahlveranstaltungen am 16. oder 17. September 1965 zu erteilen (Urteil des Verwaltungsgerichts Köln — Az. 4 L 292/65).

   Das Berufungsverfahren wurde durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Az. III A 1181/65) eingestellt. In der Begründung führt das Oberverwaltungsgericht u. a. aus, das erstinstanzliche Urteil verlange von der Stadtverwaltung Köln eine rechtlich unmögliche Leistung, da die in Betracht kommenden Säle an den betreffenden Abenden bereits besetzt gewesen seien.

   Zur Frage der Auswirkung auf die Freiheit der Wahl wird in der Begründung ausgeführt:

   „3. Zudem hätte der Senat für den Fall, daß er eine Entscheidung über den Antrag zu fällen gehabt hätte, prüfen müssen, ob nicht dem von der Verfassung

garantierten freien Wahlrecht dadurch Genüge geleistet wurde, daß die Antragstellerin zehn Veranstaltungen in kleinen Sälen — wie sie selbst einräumt — und zwei Veranstaltungen unter freiem Himmel auf so großen Plätzen wie dem Alten Markt und dem Neumarkt hat abhalten können."

Der Oberstadtdirektor der Stadt Celle hat zur Behauptung der NPD auf Anfrage des Ausschusses mitgeteilt, der von der NPD gewünschte Muschelsaal sei von der Städtischen Union, die ein Wirtschaftsbetrieb der Stadt Celle sei, gepachtet. Nach dem Pachtvertrag sei der Pächter verpflichtet, bei der Vergabe von Sälen der Städtischen Union an politische Parteien die Zustimmung der Stadt herbeizuführen. Nach einem Beschluß des Verwaltungsausschusses der Stadt Celle aus dem Jahre 1953 soll die Zustimmung nur in den Fällen erteilt werden, in denen sich im Rat vertretene Parteien um die Vergabe eines städtischen Saales bemühten. Aus diesem Grunde sei der Antrag der NPD durch Beschluß des Verwaltungsausschusses abgelehnt worden.

Im übrigen habe sich die NPD lediglich um die Räume der Städtischen Union, nicht aber um Schulaulen oder andere städtische Säle bemüht. Außer der NPD seien keine anderen politischen Parteien, die nicht im Rat der Stadt Celle vertreten seien, an die Stadt wegen der Vergabe städtischer Räume herangetreten.

B.

Die Einspruchsführer behaupten, die von ihnen zur Begründung des Einspruchs vorgetragenen Vorkommnisse hätten den Wählerwillen verfälscht und das Wahlergebnis zum Nachteil der NPD beeinflußt.

Nachdem es der NPD gelungen sei, in knapp sechs Monaten nach ihrer Gründung in allen Wahlkreisen der Bundesrepublik die organisatorischen Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Bundeswahlkampf zu schaffen, wäre es dieser Partei mit Sicherheit gelungen, die 5 % Hürde des Wahlgesetzes zu überspringen und in den Bundestag einzuziehen, wenn sie wie die „privilegierten Parteien" die entsprechenden Geldmittel zur Verfügung gehabt hätte und in der Lage gewesen wäre, wiederholt und in angemessener Zeit im Fernsehen zu Wort zu kommen. In organisatorischer und politischer Hinsicht seien alle Voraussetzungen hierfür gegeben gewesen. Durch den — ihrer Auffassung nach grundgesetzwidrigen — Ausschluß der NPD von der staatlichen Parteienfinanzierung und ihren Ausschluß vom Fernsehen in den Wochen vor der Wahl sei die Chance der NPD, die Sperrklausel des Wahlgesetzes zu überwinden, zunichte gemacht worden. Diese Nachteile hätten auch durch größte Anstrengungen der NPD-Organisation nicht wettgemacht werden können. In der heutigen Massengesellschaft komme gerade im Wahlkampf der Werbung und der Propaganda ein solches Gewicht zu, daß keine Partei, die ausschließlich auf eigene Geldmittel angewiesen sei, sich gegenüber dem Aufwand „der mit Millionenbeträgen ausgerüsteten Staatsparteien" durchzusetzen vermöge. Die den im Bundestag vertretenen Parteien zugebilligten Millionenbeträge hätten diese Parteien in die Lage versetzt, jeden nur denkbaren Propagandaaufwand zu treiben, riesige Plakatflächen zu mieten, Postwurfsendungen in jeden Haushalt zu finanzieren, hauptamtliche Helfer einzustellen, Geschäftsstellen in Stadt und Land einzurichten, großflächige Annoncen in den Zeitungen aufzugeben, Werbekolonnen zu bezahlen und ihren Rednern Wahlreisen quer durch die Bundesrepublik zu ermöglichen. Der einzelne Wähler sei auf diese Weise auf mannigfache Art propagandistisch überrumpelt worden. Ihm sei suggeriert worden, daß er nur zwischen den vier bzw. drei schon im Bundestag vertretenen Parteien die Auswahl zu treffen habe, während allen übrigen Parteien und Wählergruppen von vornherein keinerlei Chance einzuräumen sei. Hunderttausende von Wählern, die sich der NPD geneigt gezeigt und im privaten Gespräch ihre Sympathien zu dieser Partei nicht verhehlt hätten, seien schließlich wenige Tage vor der Wahl der Beeinflussung durch die großen Parteien erlegen und hätten „das schon oft zitierte ‚kleinere Übel'" gewählt.

Bei echter Chancengleichheit würden sie ihre Stimme der NPD gegeben haben. Die NPD sei aber nicht nur außerstande gesetzt worden, in der Wahlpropaganda mit den großen Parteien zu konkurrieren, sondern habe auch nicht einmal die Möglichkeit gehabt, wirksam den über sie verbreiteten falschen Behauptungen und Diffamierungen entgegenzutreten.

Ihr hätten hierfür nur die rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestanden, die auch jeder einzelne Staatsbürger habe. Sie habe von diesen Möglichkeiten auch Gebrauch gemacht, sei aber nicht in der Lage gewesen, über das Fernsehen die entferntesten Ortschaften zu erreichen und sich den Millionen von Fernsehzuschauern bekanntzumachen. Die dadurch erlittenen Einbußen könnten auf 10 bis 15 % der Wählerstimmen beziffert werden.

Hierzu berufen sich die Einspruchsführer auf eine Analyse von Professor Erwin K. Scheuch, teilweise veröffentlicht in der Süddeutschen Zeitung vom 11. Mai 1966 unter der Überschrift „Kommt eine Welle von rechts?" In dieser Analyse heiße es u. a. wörtlich: „Das gesamte Potential dieser Anhänger und Freunde der NPD schätzen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf etwa 15 %."

C.

Die Einspruchsführer sind der Ansicht, daß es sich bei den von ihnen gerügten Vorkommnissen um Wahlfehler handelt und vertreten die Auffassung, Wahlfehler seien alle Verstöße gegen die Verfassung, das Wahlgesetz, die Wahlordnung oder andere einschlägige Rechtsvorschriften, die unter den Begriff der Gesetzeswidrigkeit fielen. Gesetzes-

widrigkeiten in diesem Sinne seien aber nicht nur Gesetzesverletzungen, sondern grundsätzlich alle Vorkommnisse, die den vom Gesetz vorgesehenen regelmäßigen ungestörten Verlauf des Wahlverfahrens beeinträchtigt hätten. Dies treffe auf die von ihnen behaupteten Vorkommnisse zu.

Da die aufgezeigten Wahlfehler in ihrer Gesamtheit geeignet gewesen seien, die Entscheidungsfreiheit der Wähler ernstlich zu beeinträchtigen, sei die Wahl zum 5. Deutschen Bundestag als Ganzes ungültig.

Die Einspruchsführer sind ferner der Auffassung, daß die ihrer Ansicht nach verfassungswidrige Benachteiligung der NPD als Partei gleichzeitig eine Benachteiligung des einzelnen NPD-Wählers sei, der durch Wahlfehler daran gehindert worden sei, durch seine Vertreter an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

D.

Der Wahlprüfungsausschuß hat den Einspruch in öffentlicher mündlicher Verhandlung behandelt, zu der der Bevollmächtigte der Einspruchsführer, RA Dr. Wolfgang Kaden, sowie Herr von Thadden als Miteinspruchsführer erschienen waren. Von den gemäß § 6 des Wahlprüfungsgesetzes am Verfahren Beteiligten waren der Bundesminister des Innern, der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen erschienen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen, aber nicht begründet.

1. Soweit die Einspruchsführer ihren Einspruch damit begründen, die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die im Bundestag vertretenen Parteien verstoße gegen das Grundgesetz und verletze die Chancengleichheit, kann der Einspruch keinen Erfolg haben.

   Das Bundesverfassungsgericht hat mit drei Urteilen vom 19. Juli 1966 zur staatlichen Parteienfinanzierung festgestellt, daß es verfassungswidrig ist, den politischen Parteien Zuschüsse aus Haushaltsmitteln für ihre gesamte Tätigkeit im Bereich der politischen Meinungs- und Willensbildung zu gewähren. Dabei stützen sich die Urteile in den beiden Organstreitverfahren der Gesamtdeutschen Partei (DP/BHE) und der Bayernpartei — 2 BvE 1/62, 2/64 — und der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands — 2 BvE 2/65 — auf das im Verfahren 2 BvF 1/65 ergangene Urteil, das die grundsätzlichen Ausführungen zur staatlichen Parteienfinanzierung enthält. In diesem auf Antrag der Hessischen Landesregierung eingeleiteten Verfahren der abstrakten Normenkontrolle ist über die Verfassungsmäßigkeit der im Bundeshaushaltsgesetz 1965 enthaltenen Regelung der staatlichen Parteienfinanzierung dahin entschieden worden, daß § 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 vom 18. März 1965 insoweit nichtig ist, als diese Vorschrift den Bundesminister des Innern ermächtigt, gemäß Einzelplan 06 Kapitel 02 Titel 612 des Bundeshaushaltsplans 38 Millionen DM für die Aufgaben der Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes auszugeben.

   In den Gründen des Urteils 2 BvF 1/65 ist ausgeführt, daß die Dauerfinanzierung der gesamten Tätigkeit der Parteien aus Staatsmitteln mit dem demokratischen Grundsatz der freien und offenen Meinungs- und Willensbildung des Volkes und mit der durch Artikel 21 Abs. 1 des Grundgesetzes verfassungskräftig festgelegten Struktur der Parteien als frei konkurrierender, aus eigener Kraft wirkender und vom Staat unabhängiger Gruppen unvereinbar sei. In seinen weiteren Ausführungen erklärt es das Bundesverfassungsgericht jedoch für verfassungsrechtlich zulässig und gerechtfertigt, den Parteien unter Beachtung der Grundsätze der Parteienfreiheit und der Chancengleichheit die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes zu ersetzen. Erstattungsfähig würden dabei nur die tatsächlichen Ausgaben sein, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Wahlkampf stehen, und nur die Kosten eines Wahlkampfes, der unter den jeweiligen Verhältnissen einer angemessenen werbenden Darstellung der Programme und Ziele und der notwendigen politischen Auseinandersetzung der Parteien diene. Dabei gebiete es der Grundsatz der streng formalen Chancengleichheit der Parteien, grundsätzlich alle Parteien, die am Wahlkampf teilgenommen haben, bei der Verteilung der Mittel zu berücksichtigen, aber der Gesetzgeber könne, um einer übermäßigen Aufsplitterung der Stimmen und Parteien entgegenzuwirken, den Ersatz der Wahlkampfkosten einer Partei davon abhängig machen, daß sie einen Mindestanteil an Stimmen erreicht habe, der freilich „erheblich unter der 5 v. H. Grenze" liegen müsse, deren Erreichung für die Zuteilung von Mandaten erforderlich sei.

   In dem Urteil 2 BvE 2/65, also in dem Verfahren, in dem die NPD Antragstellerin war, hat das Bundesverfassungsgericht dahin erkannt, daß die Bereitstellung von 38 Millionen DM im Haushaltsplan als Sondermittel für die Ausgaben der Parteien mit Artikel 21 des Grundgesetzes unvereinbar sei.

   In den Gründen dieses Urteils ist ausgeführt, daß das Recht der Antragstellerin auf Chancengleichheit nach Artikel 21 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht dadurch verletzt sein könne, daß sie von der Beteiligung an den Mitteln ausgeschlossen gewesen sei, deren Zuteilung an die Parteien aus dem Haushalt verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig sei. Dieses Recht auf Chancengleichheit sei aber „gleichwohl dadurch verletzt, daß andere Parteien — im vorliegenden Fall: die im Bundestag vertretenen Parteien — entgegen dem Verfassungsrecht staatliche Zuwendungen aus Haushaltsmitteln erhalten haben. Es macht hier keinen Unterschied, ob die Antragsteller zu Unrecht nichts erhalten haben

oder ob die im Bundestag vertretenen Parteien zu Unrecht etwas erhalten haben, was sie nicht hätten erhalten dürfen: Auch im letzteren Fall ist das Recht der Antragsteller auf Chancengleichheit verletzt, denn ihre Chancen wurden dadurch verringert, daß bestimmte andere Parteien staatliche Zuschüsse erhielten, die allen Parteien von der Verfassung grundsätzlich verwehrt werden."

Kraft der Bindungswirkung der drei Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 1966, welche allerdings nur die Entscheidungsformeln und die sie tragenden Gründe umfaßt [s. § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und Urteil 2 BvF 1/65 (S. 45)], ist der Wahlprüfung zugrunde zu legen, daß das Recht der NPD und anderer Wahlbewerber auf Chancengleichheit dadurch verletzt worden ist, daß die im Bundestag vertretenen Parteien staatliche Zuschüsse erhalten haben, die verfassungsrechtlich unzulässig waren. Soweit reichen die tragenden Gründe.

Wenn in dem Urteil 2 BvE 2/65 der Teilsatz aus Seite 14: „... denn ihre Chancen wurden dadurch verringert, daß bestimmte andere Parteien staatliche Zuschüsse erhielten ..." im Sinne einer tatsächlichen Feststellung der effektiven Chancenverringerung zu verstehen wäre, dann würde er damit nicht zu den tragenden und bindenden Gründen des Urteils gehören. Tragend für die Entscheidung ist lediglich, daß das Recht auf streng formal zu messende Chancengleichheit verletzt ist.

Es bleibt also in diesem Wahlprüfungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden, ob durch die Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit, wie sie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, bei der Bundestagswahl 1965 die „gesetzmäßige Zusammensetzung des Bundestages" berührt worden ist [BVerfGE 1, 430 (433)]; denn „nur solche Wahlfehler . . . vermögen daher die Beschwerde zu rechtfertigen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder sein können" [BVerfGE 4, 370 (372/373)].

Die Frage nach der Auswirkung auf die Wahlen kann nicht einfach mit der verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit der bisherigen Parteienfinanzierung beantwortet werden, als ob den jetzt getroffenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts schlechthin rückwirkende Kraft zugeschrieben werden müßte. Der abstrakten Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht, in deren Rahmen die Entscheidung über die Parteienfinanzierung ergangen ist, wohnt grundsätzlich die Tendenz inne, „für die Zukunft Klarheit über die Rechtslage zu schaffen" [Geiger, DRiZ 1951 S. 172 (175)].

Dabei ist zu bedenken, daß der Anstoß zur Parteienfinanzierung aus staatlichen Mitteln durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 [BVerfGE 8, 51 (63)] und vom 15. März 1961 [BVerfGE 12, 276 (280)] gegeben worden ist.

Im Urteil 2 BvF 1/65 vom 19. Juli 1966 nimmt das Bundesverfassungsgericht selbst Bezug auf diese Urteile und sagt: „Diese Ausführungen des Gerichts konnten von den gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Ländern dahin verstanden werden und sind dahin verstanden worden, daß es verfassungsrechtlich zulässig sei, den Parteien aus Haushaltsmitteln Zuschüsse für ihre gesamte politische Tätigkeit zu bewilligen." Im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungserichts BVerfGE 16, 130 (142) über die Voraussetzung eindeutiger Erkennbarkeit der Verfassungswidrigkeit legen die eben zitierten Äußerungen im Urteil vom 19. Juli 1966 die Auffassung nahe, daß die Auswirkungen der jetzt erfolgten Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Parteienfinanzierung aus Haushaltsmitteln auf die Zukunft zu beschränken ist und sie nicht auf eine Zeit rückwirken kann, in der die Verfassungswidrigkeit nicht eindeutig erkennbar war, sondern sogar mit guten Gründen und unter Berufung auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts verneint werden konnte.

Allenfalls kann die Auswirkung der jetzt für verfassungswidrig erklärten Art der Parteienfinanzierung auf die Parteien und ihre Chancen in der Bundestagswahl 1965 in der Weise geprüft werden, daß für die 'retrospektive Prognose' fiktiv davon ausgegangen wird, wie der Gesetzgeber wohl gehandelt hätte, wenn ihm die jetzige Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts schon als bindend bekannt gewesen wäre.

Dann hätte der Gesetzgeber sicher eine Regelung getroffen, durch die der Ersatz der Wahlkampfkosten vorgesehen worden wäre, diesen aber davon abhängig gemacht, daß eine Partei einen bestimmten Mindestanteil an Stimmen erreicht hätte. Wenn sich der Gesetzgeber dabei bewußt gemacht hätte, daß dieser Mindestanteil „erheblich unter der 5 v. H. Grenze" liegen, aber doch wirksam den Mißbrauch kleiner Splittergruppen verhindern solle, sich nur wegen der Wahlkampffinanzierung am Wahlkampf zu beteiligen, dann kann man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, er würde den Mindestanteil an Stimmen, unterhalb dessen Wahlkampfkosten nicht ersetzt würden, entsprechend festgesetzt haben.

Geht man von der so unterstellten Sachlage aus, dann ist offensichtlich, daß die NPD und die anderen Wahlbewerber, die nicht im Bundestag vertreten sind, in keiner besseren finanziellen Lage gewesen wären, als es im Wahlkampf 1965 der Fall war, weder absolut noch im Verhältnis zu den im Bundestag vertretenen Parteien. Letztere hätten eine sichere Aussicht auf den vollen Ersatz ihrer tatsächlichen Wahlkampfkosten gehabt, soweit diese sich in angemessenen Grenzen hielten. Selbst wenn der Gesetzgeber keine Vorfinanzierung durch Vorschüsse auf der Grundlage der letzt vorangegangenen Wahlergebnisse vorgesehen hätte, wäre die

sichere Aussicht auf den Ersatz der Wahlkampfkosten eine ausreichende Voraussetzung für die Vorfinanzierung durch Banken oder andere Geldgeber gewesen. Die finanzielle Situation dieser Parteien im Hinblick auf den Wahlkampf wäre infolgedessen nicht schlechter gewesen, als sie es im Wahlkampf 1965 war. Die anderen Parteien hingegen hätten auf jeden Fall keine Vorschußzahlungen auf den Ersatz der Wahlkampfkosten erwarten können, weil die unterstellte gesetzliche Regelung eine solche allenfalls auf Grund bisher erzielter Stimmenzahlen hätte vorsehen können. Sie hätten also nur die vage, eine Vorfinanzierung praktisch nicht ermöglichende Erwartung gehabt, bei Erreichung des festgesetzten Mindeststimmenanteils die Wahlkampfkosten ersetzt zu erhalten.

Deshalb kommt der Ausschuß zu der Überzeugung, daß die finanzielle Wettbewerbskraft der NPD auch bei der retrospektiv unterstellten Finanzierungsregelung nach dem Modell des Bundesverfassungsgerichts in dem Urteil — 2 BvF 1/65 — vom 19. Juli 1966 weder für sich allein, noch im Verhältnis zu den im Bundestag vertretenen Parteien stärker gewesen wäre, als sie es im Wahlkampf 1965 war.

Die bisherige Parteienfinanzierung aus Haushaltsmitteln hat daher nach der Überzeugung des Ausschusses keinen Einfluß auf die Bundestagswahl 1965 und die aus ihr sich ergebende Mandatsverteilung gehabt.

2. Bei der Beurteilung der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, in der die Einspruchsführer eine Beeinflussung des Wählerwillens durch Begünstigung der Regierungsparteien sehen, ist davon auszugehen, daß die für diese Öffentlichkeitsarbeit verwendeten Mittel gesetzmäßig, nämlich durch das Haushaltsgesetz bewilligt worden sind. Der Deutsche Bundestag hat in ständiger Praxis abgelehnt, im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nachzuprüfen. Er ist der Auffassung, daß es ausschließlich Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu prüfen. Das gilt in diesem Falle auch hinsichtlich des Haushaltsgesetzes, soweit in ihm die Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit bewilligt sind. In eine Prüfung, ob der Ansatz dieser Mittel im Haushaltsgesetz verfassungsmäßig ist, tritt der Ausschuß daher nicht ein. Im übrigen ist zu dieser Frage dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2 BvF 1/65 (S. 62/63) folgende Auffassung zu entnehmen: „Weiterhin ist unbedenklich die sogenannte Öffentlichkeitsarbeit von Regierung und gesetzgebenden Körperschaften, soweit sie — bezogen auf ihre Organtätigkeit — der Öffentlichkeit ihre Politik, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie die künftig zu lösenden Fragen darlegen und erläutern."

Daraus ergibt sich, daß die Öffentlichkeitsarbeit an sich und die Verwendung der gesetzmäßig bewilligten Mittel keine gesetzwidrige oder gar verfassungswidrige Beeinflussung der Wähler darstellen, sondern allenfalls der Mißbrauch der der Regierung eingeräumten Möglichkeiten und Mittel.

Um die Frage eines etwaigen Mißbrauchs zu prüfen, muß man den normalen Gebrauch ins Auge fassen, wie er dem Bundesverfassungsgericht in der zitierten Stelle offenbar vorschwebt: Es ist dem parlamentarischen System immanent, daß der von den Regierungsparteien geführte Wahlkampf von der Regierung mitgeführt wird. Denn im Wahlkampf wird die Politik der Regierungsparteien danach bewertet, was ihre Regierung während der letzten Wahlperiode geleistet oder nicht geleistet hat.

Auch der Vorsprung an Autorität und der Vorteil, sich in der Ausübung der Macht darstellen zu können, wie er sich für die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung offenkundig ergeben kann, ist noch eine natürliche Folge des parlamentarischen Systems und der gegebenen Situation; der darin liegenden Chance für Regierung und Regierungsparteien entspricht ebenso natürlich die Chance der Opposition, den Wähler für ihre Konzeption der Politik zu gewinnen.

Auch angesichts der Verflochtenheit zwischen Regierung und Regierungsparteien, die sich aus dem parlamentarischen System ergibt, ist doch der Gemeinsamkeit im Wahlkampf eine Grenze gesetzt, die dann überschritten wird, wenn die Regierung aus ihrer Organstellung heraus die Chancengleichheit der Parteien verschiebt.

Diese in der Natur der Sache liegenden Ausstrahlungen der Informationstätigkeit der Regierung auf das Wettbewerbsverhältnis zwischen Regierungsparteien und Opposition können noch nicht den Vorwurf des Mißbrauchs begründen. Mißbrauch in bezug auf den Wahlkampf wäre nur in zweifacher Weise denkbar:

a) Die von der Regierung in der Wahlauseinandersetzung eingesetzten Mittel können übermäßig sein. Das Übermaß kann sich ergeben im Messen an den von den Parteien eingesetzten und von ihnen überhaupt einsetzbaren Mitteln. Eine Propaganda der Regierung, die im Ausmaß der eingesetzten Mittel den Einsatz der Parteien überdecken würde, so daß eine Übermacht der Regierung über die Parteien sichtbar würde, könnte wohl als eine mißbräuchliche Wahlbeeinflussung anzusehen sein.

b) Ein Mißbrauch könnte auch dann vorliegen, wenn die Regierung die für ihre Selbstdarstellung — „bezogen auf ihre Organtätigkeit", wie das Bundesverfassungsgericht sagt, bestimmten Mittel unmittelbar einer Partei oder bestimmten Parteien zuwenden würde, so daß das finanzielle Kräfteverhältnis zwischen den Parteien dadurch verschoben und ein Ungleichgewicht hergestellt würde.

Nach der Überzeugung der Mehrheit des Ausschusses ist ein Mißbrauch weder in der einen

noch in der anderen Art gegeben. Nach der mit Zahlen belegten Darstellung der Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung sind von den allgemeinen Ausgaben des Amtes im Jahre 1965 knapp zwei Drittel auf die Öffentlichkeitsarbeit im Ausland entfallen, so daß auf die Inlandsarbeit das restliche Drittel entfiel, das nur zu einem Teil für die Selbstdarstellung in Zielrichtung gerade auf den Wahlkampf verwendet werden konnte. Schon aus diesem groben Überblick ergibt sich nach der Überzeugung der Mehrheit, daß unter Zugrundelegung der von den Parteien in der Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht gemachten Angaben über die Wahlkampfaufwendungen von einem erdrückenden Übermaß der von der Bundesregierung eingesetzten Mittel nicht gesprochen werden kann.

Auch bei Vergegenwärtigung des Bildes des Wahlkampfes kann nach der Überzeugung der Mehrheit des Ausschusses von einem durch die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung verursachten Übergewicht und einem daraus resultierenden Ungleichgewicht zwischen den Parteien augenscheinlich nicht die Rede sein.

Ebenso ist nach der Überzeugung der Mehrheit des Ausschusses ein Mißbrauch in der Form der unmittelbaren Zuwendung an bestimmte Parteien nicht nachgewiesen. Soweit es sich um Matern- und Artikeldienste, die Herausgabe bzw. Finanzierung von Informations- und Artikeldiensten, um die Wahlreisen des Bundeskanzlers, die Lieferung von Informationsmaterial und dergleichen handelt, liegt all das nach Überzeugung der Mehrheit des Ausschusses noch im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit der Regierung, und es gilt insoweit die oben dargelegte Würdigung dieser Dinge als natürlicher Ausfluß der Stellung der Regierung im parlamentarischen System.

Die Minderheit des Ausschusses ist der Meinung, daß die Beweislage ein abschließendes Urteil im Sinne der Mehrheit nicht rechtfertige. Sie hält Mißbräuche der einen oder anderen Art für möglich und sieht Ansätze zu entsprechender Beweisführung.

Diese Differenz in der Beweiswürdigung läßt der Ausschuß dahingestellt. Er ist einmütig der Auffassung, daß etwa feststellbare einzelne Mißbäuche das Wahlergebnis in bezug auf die Einspruchsführer nicht beeinflußt haben können. Die Wahlchance der NPD wurde durch diesen Einsatz von Regierungsmitteln nicht beeinträchtigt. Ihr Angriff im Wahlkampf richtete sich gegen Regierung und Opposition zugleich. Die Verstärkung der Auseinandersetzung zwischen Regierung und Regierungsparteien einerseits und parlamentarischer Opposition andererseits, gibt der Partei, die sich gegen beide richtet, eine besondere Chance, die durch die mit den Mitteln der Regierung verstärkte Auseinandersetzung zwischen Regierung und parlamentarischer Opposition nicht berührt wird.

3. Auch der Hinweis auf eine ungleiche Verteilung der Sendezeiten seitens der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) und des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) kann dem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen.

Die Zuteilung von Sendezeiten an politische Parteien beruht auf Bundes- oder Landesrecht. In fast allen entsprechenden Bundes- und Landesgesetzen wird den Parteien, die im Bundestag vertreten sind, der Anspruch eingeräumt, während ihrer Beteiligung an den Bundestagswahlen eine angemessene Sendezeit zu erhalten. Der gleiche Anspruch wird den Parteien eingeräumt, die bei einer Bundestagswahl mindestens einen Landeswahlvorschlag eingereicht haben.

Von dieser Grundlage ausgehend, haben die Fernsehanstalten bei der Regelung der Sendezeiten für politische Parteien offensichtlich das Bestreben gehabt, sich an die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgezeichneten Richtlinien zu halten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt auch im Bereich der Wahlwerbung durch den Rundfunk „dem Motiv der Sicherung des Charakters der Wahl als eines auf die Bildung funktionsfähiger Verfassungsorgane gerichteten Integrationsvorganges" [BVerfGE 14, 121 (135)] wesentliche Bedeutung zu. Die Anwendung des Grundsatzes der gleichen Wettbewerbschancen im Bereich der Wahlpropaganda durch den Rundfunk erfordert daher nicht, „daß alle Parteien im gleichen Umfang zu Wort kommen" [BVerfGE 13, 204 (205)]. Es läßt sich daher rechtfertigen, „die jeweilige Bedeutung der politischen Parteien" [BVerfGE 14, 121 (137)] — wobei die bisherige Vertretung in den Parlamenten berücksichtigt werden darf [vgl. BVerfGE 13, 204 (205)] — „bis zu einem gewissen Grade bei der Bemessung der Sendezeiten zur Wahlpropaganda in Rechnung stellen" [BVerfGE 14, 121 (137)].

Aus alledem folgt, daß eine verschiedene Zuteilung von Sendezeiten zulässig ist, „wenn nur gewährleistet bleibt, daß allen an der Wahl beteiligten Parteien eine angemessene Redezeit zur Verfügung steht" [BVerfGE 13, 204 (205)].

Die Angemessenheit einer Sendezeit ist keine mathematisch zu errechnende Größe. Es gibt eine untere Grenze der Differenzierung, die nicht unterschritten werden darf, wenn einer politischen Partei nicht die Möglichkeit einer sinnvollen und zweckentsprechenden Selbstdarstellung genommen werden soll. Man kann die Frage aufwerfen, ob mit einer Sendezeit von $2^1/_2$ Minuten diese Grenze nicht unterschritten ist.

Die Festsetzung der Sendezeiten lag aber im Ermessen der Fernsehanstalten. Auch wenn eine andere Handhabung des den Anstalten eingeräumten Ermessens denkbar gewesen wäre, so ist doch ein Ermessensmißbrauch nicht festzustellen. Es kann vielmehr unterstellt werden,

daß die Fernsehanstalten unter Berücksichtigung der konkreten Gesamtsituation am Tage der Festlegung der Sendezeiten die Grenzen des ihnen eingeräumten Ermessens nicht überschritten haben.

4. Soweit die Einspruchsführer ihren Einspruch auf die Behinderung im Wahlkampf durch die Exekutive begründen, kann der Einspruch nicht zum Erfolg führen.

a) Die Einspruchsführer haben zwar behauptet, der NPD sei in mehreren Wahlversammlungen eine Tellersammlung verboten worden. Sie bieten hierzu jedoch nur für eine Veranstaltung in Burgdorf Beweis an.

Wenn zu diesem Fall der Regierungspräsident von Lüneburg mitteilt, im Anschluß an diese Veranstaltung sei eine Spendenliste herumgereicht worden und mit Erlaß vom 3. Mai 1965 seien Tellersammlungen für politische Parteien bei Parteiveranstaltungen für zulässig erklärt worden, dann folgt daraus, daß die NPD insoweit nicht in einem nennenswerten Maße bei der Durchführung des Wahlkampfes behindert worden ist.

b) Soweit die Einspruchsführer behaupten, die Stadtverwaltung von Wuppertal habe der NPD jeden Anteil an den für die Wahlwerbung der Parteien aufgestellten Plakatflächen verweigert, trifft diese Behauptung nicht zu.

Dies ergibt sich aus der Stellungnahme des Oberstadtdirektors der Stadt Wuppertal, der die Einspruchsführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht widersprochen haben. Wenn in der Stadt Wuppertal die Plakatflächen nach einem bestimmten Schlüssel differenziert werden, so kann darin keine Behinderung der kleineren Parteien im Wahlkampf erblickt werden, denn insoweit gelten auch hier entsprechend die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze bezüglich der Zuteilung von Sendezeiten an politische Parteien [vgl. BVerfGE 13, 204 (205); 14, 121 (135 ff.)].

c) Die Behauptung der Einspruchsführer, die NPD sei durch unzulässige „Saalabtreibung" in der Durchführung ihres Wahlkampfes in Hamburg, Köln und Celle gehindert worden, erweist sich als unbegründet.

Abgesehen davon, daß die Behauptungen der Einspruchsführer in der Form, in der sie in der Einspruchsbegründung vorgetragen worden sind, nach Auskunft der Stadtverwaltungen der genannten Städte nicht zutreffen, ist dem auch den kleineren Parteien in der Verfassung garantiertem freien Wahlrecht dadurch Genüge geleistet worden, daß sie entweder von den Stadtverwaltungen kleinere Säle zur Verfügung gestellt bekamen bzw. die Möglichkeit hatten, unter freiem Himmel auf großen Plätzen politische Veranstaltungen durchzuführen. Keinesfalls konnte, wie im Beschluß des Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen festgestellt wurde, die NPD von den Stadtverwaltungen eine rechtlich unmögliche Leistung verlangen. Wenn daher, wie die Einspruchsführer selbst einräumen, sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, auf größeren Plätzen öffentliche Veranstaltungen abzuhalten, kann im Ergebnis von einer unzulässigen „Saalabtreibung" und damit auch von einer unzulässigen Beeinträchtigung der verfassungsrechtlich garantierten freien politischen Betätigung keine Rede sein.

5. Reichen die vorgetragenen einzelnen Behauptungen der Einspruchsführer nicht aus, den Wahleinspruch zu begründen, so sind sie auch in ihrer Gesamtheit nicht geeignet, dem Einspruch zum Erfolg zu verhelfen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob in unbedeutenden Einzelheiten seitens der Behörden eine andere Handhabung vorstellbar gewesen wäre. Auch insoweit ist die NPD an der ihr zustehenden Selbstdarstellung nicht gehindert worden.

Der Einspruch war daher in vollem Umfang zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.